

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 310.

Ministerial-Verfügung vom 20. September 1860, die Umänderung der Flurbücher und Kataster in Bezug auf die künftigen Flächenmaße betreffend.

In Bezug auf die Umänderung der Flurbücher und Kataster, welche nach der Maß- und Gewichtordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 geboten erscheint, wird hierdurch folgendes angeordnet:

1) Die Flächen der Grundstücke sind künftig in Hektaren und Aren auszudrücken. Bei Ortspartellen und kleineren, unter drei Aren betragenden Flurpartellen hat die Flächenangabe bis auf Hunderttheile des Ars (zwei Dezimalen), bei größern Flurpartellen bloß bis auf Zehntheile des Ars (eine Decimale) sich zu erstrecken.

2) Die Umrechnung hat mit Zugrundelegung der in unsrer Bekanntmachung vom 20. März d. J. (N. und B. Bl. S. 90) unter II. angegebenen Verhältniszahlen zu erfolgen; die von den Resultaten abzuschneidenden Dezimalen sind für ein volles Zehntel bez. Hundertel zu rechnen, falls sie 5 Hunderttheile bez. 5 Tausendtheile oder darüber ausmachen.

3) Die Steuereinheiten bleiben vorläufig unverändert. Wenn aber einzelne Partellen später wegen Abspaltungen, Konsolidationen, Bau- und Kulturveränderungen eine neue Feststellung der Steuereinheiten erfordern, so ist dabei in der Weise zu verfahren, daß das Hektar mit dem vierfachen Steuerfusse des zehther in der betreffenden Bonitätsklasse befindlich gewesenen Preussischen Morgens belegt und der Steuerbetrag bis zu Zehntheilen des Ars ausgeworfen wird.

4) Die Flurbücher werden völlig umgeschrieben und neu aufgestellt. Dagegen sind

Ausgegeben den 6. Oktober 1860.

21